

## Verordnung über die Erstellung von Abstellplätzen für Velos und Mofas (Veloparkplatzverordnung, VeloPPV)

Vom 24. Januar 2017 (Stand 29. Januar 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf die §§ 73 und 75 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999 <sup>1)</sup> sowie § 13 des Umweltschutzgesetzes Basel-Stadt (USG BS) vom 13. März 1991 <sup>2)</sup>, unter Verweis auf seine Erläuterungen [Nr. P160240](#),

beschliesst:

### § 1 Zweck und Anwendungsbereich

<sup>1</sup> Die Verordnung legt die erforderliche Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas fest und macht Angaben zu deren Lage, Zugänglichkeit und Ausstattung.

<sup>2</sup> Es sind Abstellplätze für das Kurzzeitparkieren wie für das Langzeitparkieren anzulegen und auszugestalten.

<sup>3</sup> Die Anzahl Abstellplätze gemäss §§ 2-4 enthält den Bedarf an Abstellplätzen für Velos, inklusive Spezialvelos wie insbesondere Lastenvelos, E-Bikes, Tandems sowie für Mofas.

<sup>4</sup> Die Verordnung ist vollständig anzuwenden bei Neubauten mit weniger als 4'000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche sowie bei allen wesentlichen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen, die einer Baubewilligung bedürfen. Sie gilt nicht für Abstellplätze auf Allmend.

<sup>5</sup> Für Neubauten mit mehr als 4'000 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche sind die §§ 5-7 anzuwenden.

### § 2 Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas bei gewerblicher Nutzung

<sup>1</sup> Als Berechnungsgrundlage bei Ladengeschäften dient die Bruttogeschossfläche der Verkaufsfläche sowie die Fläche aller für den Betrieb des Ladens genutzten Nebenräume.

<sup>2</sup> Pro folgende Bruttogeschossflächen (BGF) ist mindestens ein Abstellplatz für das Kurzzeitparkieren erforderlich:

Nutzungsart	1 Abstellplatz pro m <sup>2</sup> BGF
Verkauf des täglichen Bedarfs	50 m <sup>2</sup>
kundschaftsintensive Dienstleistungen und Gastronomie	75 m <sup>2</sup>
Sonstiger Verkauf	200 m <sup>2</sup>
Sonstige Dienstleistung	400 m <sup>2</sup>
Gewerbe und Industrie	1'000 m <sup>2</sup>

<sup>3</sup> Pro folgende Bruttogeschossflächen (BGF) ist mindestens ein Abstellplatz für das Langzeitparkieren erforderlich:

Nutzungsart	1 Abstellplatz pro m <sup>2</sup> BGF
Dienstleistung und Gastronomie	100 m <sup>2</sup>
Verkauf	150 m <sup>2</sup>
Gewerbe und Industrie	250 m <sup>2</sup>

<sup>1)</sup> SG [730.100](#)

<sup>2)</sup> SG [780.100](#)

**§ 3** *Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas bei Wohnnutzungen*

<sup>1</sup> Bei Wohnnutzungen sind pro Zimmer ein Abstellplatz, jedoch höchstens vier pro Wohnung zu erstellen.

**§ 4** *Berechnung der erforderlichen Anzahl Abstellplätze für Velos und Mofas bei weiteren Nutzungen*

<sup>1</sup> Für weitere Nutzungen wie namentlich Einkaufszentren, Spitäler, Heime, Schulen, Hotels, Kultur-, Sport- und Freizeiteinrichtungen ist die Anzahl der Abstellplätze durch Erhebung oder auf der Grundlage des Standardbedarfs der VSS-Norm <sup>3)</sup> zu Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen zu ermitteln.

**§ 5** *Standort, Zugänglichkeit und Ausgestaltung*

<sup>1</sup> Bei Standort, Zugänglichkeit und Ausgestaltung sowie namentlich dem Platzbedarf pro Abstellplatz je nach Fahrzeugart sind die massgebenden VSS-Normen zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Abstellplätze sind so anzulegen, dass diese erreicht werden können, ohne dass die Fahrzeuge getragen werden müssen.

**§ 6** *Ausnahmen*

<sup>1</sup> Aus wichtigen Gründen, namentlich beim Nachweis eines reduzierten Bedarfs kann von der Anzahl der Abstellplätze abgewichen werden.

<sup>2</sup> Die Erstellungspflicht entfällt,

- a) bei einer Gesamtanzahl von weniger als 5 zu erstellenden Abstellplätzen;
- b) wenn das Gebäude mit den Fahrzeugen nur erreicht werden kann, indem diese getragen werden;
- c) bei Umbauten, wenn für die Erstellung von Abstellplätzen im Erdgeschoss bestehende Nutzungen entfallen würden.

<sup>3</sup> Die Erstellungspflicht entfällt oder kann reduziert werden,

- a) wenn der Erstellung überwiegende Interessen, insbesondere aus dem Bereich des Denkmal-, Ortsbild-, Natur- oder Landschaftsschutzes entgegenstehen;
- b) wenn die Erstellung unzumutbar ist.

**§ 7** *Übergangsbestimmung*

<sup>1</sup> Bei Wirksamwerden der neuen Vorschriften hängige Verfahren unterstehen dem neuen Recht.

<sup>2</sup> Rechtsmittelverfahren unterstehen dem Recht, das für den erstinstanzlichen Entscheid massgebend war.

**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam <sup>4)</sup>.

<sup>3)</sup> Die massgeblichen Normen der Schweizerischen Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) liegen bei der kantonalen Baubewilligungsbehörde zur Einsicht auf bzw. sind beim VSS kostenpflichtig erhältlich.

<sup>4)</sup> Wirksam seit 29. 1. 2017.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
24.01.2017	29.01.2017	Erlass	Erstfassung	KB 28.01.2017

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	24.01.2017	29.01.2017	Erstfassung	KB 28.01.2017